

409 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen des Nationalrates XVIII. GP

Ausgedruckt am 3. 3. 1992

Regierungsvorlage

Bundesgesetz, mit dem das Paßgesetz 1969 geändert wird (Paßgesetznovelle 1992)

Der Nationalrat hat beschlossen:

Das Paßgesetz 1969, BGBl. Nr. 422, zuletzt geändert durch das Bundesgesetz, BGBl. Nr. 190/1990, wird wie folgt geändert:

Die §§ 11 und 12 lauten:

Paßausstellung für Minderjährige

§ 11. (1) Mündige Minderjährige können die Ausstellung eines Reisepasses selbst beantragen. Die Ausstellung bedarf in solchen Fällen der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters; sie ist vom Antragsteller nachzuweisen.

(2) Ein Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für den Minderjährigen bedarf der Genehmigung des Pflschaftsgerichtes, wenn

1. Tatsachen die Annahme rechtfertigen, daß durch einen Auslandsaufenthalt des Minderjährigen sein Wohl beeinträchtigt wäre oder
2. eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, dem Antrag widerspricht.

(3) Abs. 1 und 2 gelten auch für die Verlängerung der Gültigkeitsdauer und die Erweiterung des Geltungsbereiches von Reisepässen Minderjähriger.

Miteintragung von Minderjährigen

§ 12. (1) Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben und keinen eigenen Reisepaß besitzen, können über Antrag eines

Elternteiles oder einer Person, der ihre Pflege und Erziehung zusteht, in deren Reisepaß miteingetragen werden.

(2) Ein Antragsteller, der nicht Elternteil ist, hat den Nachweis, daß ihm die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, durch Vorlage eines Beschlusses des Pflschaftsgerichtes zu erbringen.

(3) Sofern dem Antragsteller die Vertretungsbefugnis nicht selbst zusteht, bedürfen die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen. Für die Miteintragung und die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer gelten außerdem die §§ 10 und 11 Abs. 2:

(4) In gewöhnliche Reisepässe, Dienstpässe und Diplomatenpässe dürfen nur minderjährige österreichische Staatsbürger miteingetragen werden.

(5) In Fremdenpässe dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die gemäß § 8 die Ausstellung eines Fremdenpasses zulässig wäre.

(6) In Konventionsreisedokumente dürfen nur Minderjährige miteingetragen werden, für die gemäß § 9 Abs. 1 bis 3 die Ausstellung eines Konventionsreisedokumentes zulässig wäre.

(7) Die Miteintragung ist von Amts wegen zu löschen, wenn

1. für einen miteingetragenen Minderjährigen ein eigener Reisepaß ausgestellt wird oder
2. anlässlich einer paßbehördlichen Amtshandlung festgestellt wird, daß der Minderjährige das 12. Lebensjahr vollendet hat.

(8) Miteingetragene Minderjährige dürfen nur in Begleitung der Person, in deren Reisepaß sie miteingetragen sind, ausreisen und einreisen.

VORBLATT

Problem:

Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G 163, 164/91, die im § 12 Abs. 1 Paßgesetz 1969 enthaltenen Wendungen „wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind,“ und „wenn sie unehelich sind, in den Reisepaß ihrer Mutter“ als verfassungswidrig aufgehoben und festgestellt, daß bei der Miteintragung von Kindern in Reisepässe eine unterschiedliche Behandlung unehelicher Kinder und ihrer Väter einerseits und ehelicher Kinder und ihrer Väter andererseits als mit Art. 7 B-VG unvereinbar anzusehen ist. Damit ergibt sich die Notwendigkeit einer Änderung der §§ 11 und 12 des Paßgesetzes 1969:

Ziel:

Es ist sicherzustellen, daß — eheliche und uneheliche — Kinder in den Reisepaß jedes Elternteiles miteingetragen werden können. Darüber hinaus soll der Kreis der Miteintragungsberechtigten auch auf Personen erweitert werden, denen die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht.

Inhalt:

Der Entwurf legt den Kreis der miteintragungsberechtigten Personen und die Voraussetzungen, unter denen Miteintragungen in Reisepässe zulässig sind, fest. Die Zulässigkeit der Miteintragung wird auf Minderjährige, die das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, beschränkt.

Alternativen:

Keine.

Kosten:

Es sind keine zusätzlichen Kosten zu erwarten.

EG-Konformität:

Die vorgeschlagene Regelung ist EG-konform (Entschließung der im Rat vereinigten Vertreter der Regierungen der Mitgliedstaaten der Europäischen Gemeinschaften vom 23. Juni 1981, ABl.Nr. C 241/1981).

Erläuterungen

I. Allgemeiner Teil

1. Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 13. Juni 1991, G.163, 164/91, die im § 12 Abs. 1 Paßgesetz 1969 enthaltenen Wendungen „wenn sie ehelich oder an Kindesstatt angenommen sind,“ und „wenn sie unehelich sind, in den Reisepaß ihrer Mutter“ als verfassungswidrig aufgehoben und ausgesprochen, daß die Aufhebung mit Ablauf des 31. Mai 1992 in Kraft tritt.

Anlaß für die Einleitung des Gesetzesprüfungsverfahrens waren Beschwerden zweier Väter unehelicher Kinder, denen auf Grund der geltenden Gesetzeslage die Miteintragung ihrer Kinder in ihre Reisepässe zu versagen war. In einem Fall handelte es sich um den Vater eines unehelichen Kindes, der mit dem Kind im gemeinsamen Haushalt lebt und dem die Obsorge zukommt, im anderen Fall um einen Vater eines unehelichen Kindes, bei dem keine häusliche Gemeinschaft mit seinem Kind besteht und dem auch nicht die Obsorge zukommt.

Der Verfassungsgerichtshof hat in der Begründung seiner Entscheidung festgestellt, daß bei der Miteintragung von Kindern in Reisepässe eine paßrechtlich unterschiedliche Behandlung unehelicher Kinder und ihrer Väter einerseits und ehelicher Kinder und ihrer Väter andererseits als mit Art. 7 B-VG unvereinbar anzusehen sei. Die geltende Regelung des § 12 Abs. 1 und 5 in Verbindung mit § 11 Abs. 1 Paßgesetz 1969 führe dazu, daß der Vater eines unehelich geborenen Kindes, auch wenn er gesetzlicher Vertreter dieses Kindes sei, dessen Miteintragung in seinen Reisepaß nicht erreichen könne, obgleich die Ausstellung eines eigenen Reisepasses für das Kind oder die Miteintragung in den Reisepaß der Mutter von seiner Zustimmung abhängen; hingegen sei die Miteintragung eines ehelich geborenen Kindes in den Reisepaß des Vaters selbst dann zulässig, wenn dem Vater die elterlichen Rechte entzogen oder eingeschränkt worden seien.

2. Es ist daher zunächst sicherzustellen, daß auch uneheliche Kinder in den Reisepaß ihrer Väter miteingetragen werden können. Mit dieser Maßnahme soll auch im Paßrecht die Rechtsstellung des unehelichen Kindes der des ehelichen Kindes angeglichen werden, wie dies etwa bereits das

Erbrechtsänderungsgesetz 1989, BGBl. Nr. 656, das Jugendwohlfahrtsgesetz 1989, BGBl. Nr. 161, und das Kindschaftsrecht-Änderungsgesetz, BGBl. Nr. 162/1989, vorsehen. Darüber hinaus soll in Hinkunft der Kreis der Miteintragungsberechtigten aber auch auf jene Personen erweitert werden, denen die Pflege und Erziehung des Kindes zusteht. Der Grund hierfür liegt darin, daß Kinder regelmäßig mit jenen Personen reisen werden, denen die Pflege und Erziehung zusteht. Freilich soll der gesetzliche Vertreter nicht gänzlich von der Entscheidung über die Miteintragung des Kindes in den Reisepaß einer anderen Person ausgeschlossen werden. Der Entwurf sieht daher vor, daß vor einer solchen Maßnahme die Zustimmung des gesetzlichen Vertreters einzuholen ist.

3. Auf diesen Grundsätzen beruht auch die vorgeschlagene Änderung des § 11. Die von einem mündigen Minderjährigen beantragte Ausstellung eines Reisepasses soll zwar — so wie bisher — der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters bedürfen; auf Grund des besonderen persönlichen Bandes zum Schutzbefohlenen wird jedoch vor der Ausstellung des Reisepasses für den Minderjährigen jenen Personen, denen die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, ein Mitspracherecht eingeräumt; hat eine solche Person der Ausstellung eines Reisepasses trotz Vorliegens der Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters widersprochen, so bedarf es zur Paßausstellung der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung des Paßantrages.

4. Der Entwurf geht vom bisher verwendeten Begriff der „Kinder“ und der „nicht eigenberechtigten Personen“ ab, da zum einen nach § 21 ABGB unter Kindern nur jene Minderjährigen zu verstehen sind, die das 7. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, und es zum anderen keiner ausdrücklichen Regelung bedarf, die sicherstellen müßte, daß behinderte Personen im Sinne des § 273 ABGB, die zu einer Antragstellung zwecks Ausstellung eines eigenen Reisepasses nicht die erforderliche Geschäftsfähigkeit besitzen, einen solchen Antrag nicht stellen können.

5. Für die Regelung dieser Materie wird der im Gesetzgebungsbereich des Bundesliegende Kompetenztatbestand „Paßwesen“ (Art. 10 Abs. 1 Z 3 B-VG) in Anspruch genommen.

II. Besonderer Teil

Zu § 11:

Anstelle des Begriffes der „nicht eigenberechtigten Personen“ wird der des „Minderjährigen“ verwendet und den mündigen Minderjährigen das Recht eingeräumt, selbst die Ausstellung eines Reisepasses für sich zu beantragen. So wie bisher ist allerdings die Paßausstellung von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen abhängig. Diese Zustimmung muß der Antragsteller selbst beibringen. Die österreichweit in Verwendung stehenden Paßantragsformulare sehen schon derzeit eine entsprechende Rubrik vor. Wird diese Zustimmung vor Ausstellung des Reisepasses zurückgezogen, so fehlt eine Voraussetzung für die Ausstellung und der Antrag ist zurückzuweisen. Für unmündige Minderjährige hat der gesetzliche Vertreter den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses zu stellen; einer gesonderten Zustimmungserklärung des gesetzlichen Vertreters zur Paßausstellung bedarf es aus diesem Grunde nicht.

Der Antrag, gleichgültig ob vom mündigen Minderjährigen oder dem gesetzlichen Vertreter eines — unmündigen oder mündigen — Minderjährigen eingebracht, bedarf in den in Abs. 2 Z 1 und 2 genannten Fällen der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Diese ist vom Antragsteller — über Aufforderung der Paßbehörde — einzuholen; wird sie nicht beigebracht, so fehlt es an einer Antragsvoraussetzung und die Behörde hat den Antrag als unzulässig zurückzuweisen.

Die Regelung des § 11 Abs. 2 Z 1 entspricht inhaltlich jener des § 11 Abs. 1 des geltenden Paßgesetzes.

Eine Neuerung, die das besondere Naheverhältnis zwischen den Minderjährigen und jenen Personen, die sich — ohne zur gesetzlichen Vertretung befugt zu sein — um den Minderjährigen kümmern und mit ihm zusammenleben, auch rechtlich gebührend berücksichtigen soll, enthält § 11 Abs. 2 Z 2; spricht sich eine Person, der die Pflege und Erziehung des Minderjährigen zusteht, gegen den Antrag auf Ausstellung eines Reisepasses für den Minderjährigen aus, so bedarf der Antrag des mündigen Minderjährigen, dem ein gesetzlicher Vertreter zugestimmt hat (Abs. 1), oder der Antrag des gesetzlichen Vertreters auf Paßausstellung für den Minderjährigen der pflegschaftsgerichtlichen Genehmigung. Damit wird der Person, der die Pflege und

allerdings keine Parteienstellung eingeräumt.

In Abs. 3 wurden im Hinblick auf die vorgeschlagenen Änderungen zu § 11 Abs. 1 und 2 entsprechende Anpassungen vorgenommen.

Die Bestimmung des geltenden § 11 Abs. 2 des Paßgesetzes 1969 soll ersatzlos entfallen. Den zur

Pflege und Erziehung eines Minderjährigen berechtigten Personen kommt nach § 146 b ABGB das Recht zu, den Aufenthalt des Minderjährigen zu bestimmen; ob ein Minderjähriger mit einem bereits ausgestellten Reisepaß ins Ausland reisen darf und inwieweit er über seinen Reisepaß selbständig verfügen darf, ist nach den familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu beurteilen. Bei Meinungsverschiedenheiten zwischen den zur Pflege und Erziehung berechtigten Personen zur Frage, was mit einem für den Minderjährigen ausgestellten Reisepaß zu geschehen habe, wird demnach gemäß § 176 Abs. 1 ABGB das Pflegschaftsgericht gegebenenfalls eine das Wohl des Minderjährigen sichernde Verfügung zu treffen haben.

Zu § 12:

Anstatt von Kindern wird nunmehr von Minderjährigen gesprochen, da nach § 21 ABGB unter Kindern nur jene Minderjährigen zu verstehen sind, die das siebente Lebensjahr noch nicht vollendet haben. Unbeschadet dessen soll jedoch im Paßvordruck selbst (Anlage 1 zu § 4 Abs. 1 lit. a der Paßgesetznovelle 1986, BGBl. Nr. 135) am Begriff „Kinder“, der im Paßvordruck auch in englischer und französischer Sprache ausgewiesen ist, festgehalten werden. Zum einen entspricht diese Vorgangsweise dem international üblichen Sprachgebrauch, zum anderen ist die Beibehaltung dieses Begriffes aus Gründen der EG-Konformität anzustreben, da in allen (vereinheitlichten) Paßvordrucken der Mitgliedsstaaten der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaften dieser Begriff Verwendung findet.

Die Herabsetzung des Höchstalters für Miteintragungen von Minderjährigen in Reisepässe anderer Personen trägt zum einen dem Umstand Rechnung, daß Gruppen Minderjähriger in zunehmendem Maße in Begleitung von Lehrern, Betreuern von Jugendorganisationen oder anderen Aufsichtspersonen, in deren Reisepaß eine Miteintragung der Minderjährigen von vornherein nicht in Betracht kommt, Auslandsreisen unternehmen, zum anderen soll die Möglichkeit der Identifizierung von Jugendlichen bei Grenzübertritten auf der Grundlage eines eigenen, mit einem Lichtbild versehenen Reisepasses verbessert werden. Der Entwurf legt daher fest, daß eine Miteintragung Minderjähriger in Reisepässe Dritter nur zulässig ist, wenn sie das 12. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

Im Hinblick auf das Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofes vom 13. Juni 1991, G 163, 164/91, sieht der Entwurf eine Erweiterung des Personenkreises vor, in deren Reisepässe Minderjährige miteingetragen werden können. Neben den Eltern soll auch für Personen, denen Erziehung eines Minderjährigen zusteht, eine

solche Möglichkeit geschaffen werden. Eine Miteintragung in Reisepässe von Personen, denen zwar die Pflege und Erziehung des Minderjährigen, nicht aber seine gesetzliche Vertretung zusteht, sowie die Verlängerung ihrer Gültigkeitsdauer wird nach Abs. 3 allerdings von der Zustimmung des gesetzlichen Vertreters des Minderjährigen abhängig gemacht. Die sinngemäße Anwendbarkeit der §§ 10 und 11 Abs. 2 auf die Miteintragung Minderjähriger und die Verlängerung der Gültigkeitsdauer der Miteintragung soll — anstatt wie bisher durch § 12 Abs. 5 — durch den letzten Satz des Abs. 3 sichergestellt werden. Die Frage, ob eine vorgenommene Miteintragung auch gegen den Willen eines gesetzlichen Vertreters eine Auslandsreise ermögli-

chen soll, ist nach den familienrechtlichen Bestimmungen des ABGB zu beurteilen und obliegt gegebenenfalls dem Pflegschaftsgericht (§ 176 Abs. 1 ABGB).

Sofern es sich beim Antragsteller nicht um einen Elternteil handelt, ist nach Abs. 2 die Vorlage eines Beschlusses des Pflegschaftsgerichts zum Nachweis des Rechts und der Pflicht zur Pflege und Erziehung zu erbringen.

Die Abs. 4 bis 6 entsprechen den geltenden paßrechtlichen Bestimmungen des § 12 Abs. 3 bis 5.

Die Abs. 7 und 8 entsprechen inhaltlich den Regelungen des § 12 Abs. 6 und 7 des geltenden Paßgesetzes.